

„Dabei muß der Patient allerdings wissen, daß der Begriff der Wahrheit auch in der modernen Medizin ein relativer Begriff ist“, erstaunlich kritische Worte eines Berliner Kammergerichts, das damit Psychiatern eine Absage erteilte, in deren Praxis, ihren Patienten Arztberichte vorzuenthalten.

Seite 6

Ein bemerkenswertes Gerichtsurteil

# Auch Psychiater sind keine Halbgötter

Seite 6

Berlin, 21.7. (taz) Psychiater werden wahrscheinlich Sturm laufen gegen ein Urteil des Berliner Kammergerichts, das jetzt in seinem Wortlaut veröffentlicht wurde. Bereits Anfang Juni hatte das Gericht in einem Grundsatzstreit gegen den Widerstand einer Berliner Nervenklinik entschieden, daß auch Psychiatriepatienten ein Recht haben, ihre Krankenakten einzusehen. Noch erstaunlicher für deutsche Gerichte ist die schriftliche Begründung dieses Urteils, in der Ärzten und Psychiatern ein Teil ihrer Allmacht und ihrer Unfehlbarkeit abgesprochen wird. Kein Wunder, daß nun die FU-Nervenklinik bis zum Bundesgerichtshof gehen will, um diese Entscheidung wieder zu korrigieren.

Vorausgegangen war diesem Urteil ein jahrelanger Streit des ehemaligen Psychiatriepatienten Peter Lehmann. Lehmann, jetzt Mitglied der Berliner Irrenoffensive, war 1977 ausgeflippt und auf eigenen Wunsch für mehrere Monate in Kliniken in Baden-Württemberg und Berlin gegangen. Kurze Zeit danach bat Lehmann um Einsicht in die über ihn angelegten Krankenakten, denn er wollte seine eigene Geschichte zum Gegenstand seiner Diplomarbeit machen. Die Kliniken lehnten brüsk ab. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Krankengeschichte sei für Patienten der Psychiatrie gesundheitsgefährdend und könne zu einem Rückfall führen. Die Klinik in Baden-Württemberg gab nach öffentlichen Protesten schließlich nach, die Berliner Universitätsklinik weigerte sich jedoch weiterhin. Aus guten Gründen, denn die Krankenberichte hätten kein gutes Licht auf die psychiatrische Behandlung in der Uni-Klinik geworfen. Die Sache ging vor's Gericht; das Landgericht entschied für die Einsichtnahme in die Akten, die Klinik legte Berufung ein, die nun mit einer bemerkenswerten Stellungnahme für die Rechte von Patienten vom Kammergericht abgelehnt wurde.

„Das Arzt-Patient-Verhältnis“, so heißt es in der 30seitigen Urteilsbegründung, „ist als normales (Dienst-) Vertragsverhältnis zu betrachten. (...) Das auf dem Verhältnis der Über- und Unterordnung beruhende

Verhältnis des Arztes zum Patienten ist dabei mehr und mehr zu einem Verhältnis zwischen Gleichgeordneten geworden.“ Daraus folgt für das Gericht: „Zur Untersuchung und zur Therapie bedarf der Arzt der Zustimmung des Patienten. Diesem schuldet er Aufklärung und Information über den Befund, die Verlaufsmöglichkeiten (Prognose) sowie über die Risiken der von ihm gebotenen Therapie.“ Der Arzt darf nicht gegen den Willen des Patienten handeln, „da dieser weitgehend und überwiegend selbst über sich bestimmen darf.“ Ebenso wie die Behandlung soll nach Meinung des Gerichts auch der Krankenbericht einzig und allein dem Patienten und nicht dem Arzt dienen. „Diese Aufzeichnungen stellen nicht nur eine interne Gedächtnisstütze des Arztes dar, sondern dienen ganz wesentlich und in erster Linie dem Interesse des Patienten, um dessen Wohl und Wehe es geht. (...) Ist der Arzt nämlich jedenfalls auch und überwiegend im Interesse des Patienten zur Aufzeichnung verpflichtet und schuldet er dem Patienten umfassende Information, muß dem Patienten folgerichtig auch die Einsicht offenstehen, zumal diese dem Patienten für ihn Neues ohnehin nicht offenbaren kann, wenn der Arzt ihn umfassend und pflichtgemäß informiert hat. Eines besonderen rechtlichen oder berechtigten Interesses des Patienten bedarf es dazu nicht. Denn das die Einsicht rechtfertigende In-

teresse ergibt sich aus dem keiner Darlegung bedürftigen Interesse jedes Patienten an sich selbst.“

Dieses Recht an sich selbst gilt auch und gerade für Patienten der Psychiatrie. Entgegen der herrschenden Praxis in der Psychiatrie, die ihre „Verrückten“ zu ihrem „eigenen Wohl“ allzugern entmündigt sieht, heißt es in dem Urteil weiter: „Auch der Psychiater schuldet dem Patienten umfassende Aufklärung und darf Eingriffe nicht ohne die Aufklärung und Information voraussetzende Einwilligung des Patienten vornehmen.“ Ein „Versteckspiel oder um die Wahrheit herumreden des Arztes kann möglicherweise gerade schlimmere Folgen haben als die Mitteilung der Wahrheit, weil der Patient aus der Art der Behandlung oder Nichtbehandlung ohnehin selbst Schlüsse ziehen kann.“ „Ist der Patient mit der eingeschränkten und unklaren Auskunft jedoch nicht zufrieden und verlangt volle Information, muß der Arzt ihn jedenfalls im Regelfall informieren, selbst wenn er fürchtet, der Patient werde die Wahrheit nicht 'verkräften'. Ebenso wie der Patient die Behandlung trotz Hinweis auf die Folgen einer Nichtbehandlung ablehnen darf, also die Freiheit hat, sich insoweit selbst zu schädigen, muß ihm auch die Freiheit und das Recht zustehen, sich durch Kenntnisnahme von der Wahrheit zu schädigen, wenn er das will. Dabei muß der Patient allerdings wissen und erfahren, daß der Begriff der Wahrheit auch in der modernen Medizin mit allen ihren Hilfsmitteln ein relativer Begriff ist und daß der menschliche Organismus mitunter auch unerwartet, rätselhaft und auch vom Arzt nicht vorhersehbar reagieren kann.“ (AZ: U 363/80)

Das vollständige Urteil ist erhältlich bei P. Lehmann, c/o Irrenoffensive, Bülowstr. 54, 1 Berlin 30, gegen Überweisung von 10,- auf das Postscheckkonto Bln-W. 348124-105, P. Lehmann, Absender nicht vergessen.

Ve.